

## **INFORMATIONEN UND HINWEISE ZUM AUSFÜLLEN DER MUSTER-ELTERNVEREINBARUNGEN «GEMEINSAME ELTERLICHE SORGE» DES SVAMV**

### Warum eine Elternvereinbarung?

Mit der Geburt ihres Kindes übernehmen Eltern Pflichten und Rechte, die mit viel Freude und Sinnerfüllung verbunden sind, aber auch Zeit, Energie und Geld kosten. Elternschaft hat entscheidenden Einfluss auf die Lebensgestaltung und kann sich über die Volljährigkeit des Kindes hinaus auf die Lebenssituation auswirken, insbesondere auf die finanzielle Lage im Alter. Besonders grossen Einfluss hat die Verteilung der Betreuungsaufgaben und des finanziellen Unterhalts des Kindes.

Die Wahl des Elternschaftsmodells bei der Familiengründung und seine Weiterentwicklung mit zunehmendem Alter des Kindes bestimmen auch zu einem grossen Teil die Gestaltungsmöglichkeiten im Fall einer späteren Aufhebung der elterlichen Hausgemeinschaft.

Aus all diesen Gründen empfiehlt sich, im Sinne des Vorsorgegedankens, dass Eltern schon auf die Geburt ihres Kindes hin verbindlich vereinbaren, wie sie ihre Pflichten untereinander aufteilen und wie sie die Aufgabenverteilung im Laufe der Zeit anpassen wollen. Dazu gehört auch festzulegen, wie die Eltern die Elternpflichten und -rechte regeln wollen, sollten sie sich in Zukunft einmal trennen. Sich in Ruhe im Voraus mit einer solchen Situation zu befassen, macht es leichter, das Kind und seine individuellen Bedürfnisse ins Zentrum zu stellen und faire Lösungen zu finden, falls die Trennung tatsächlich vollzogen würde.

Wichtig ist, die Elternvereinbarung regelmässig im Lichte der aktuellen Lebenslage zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen. Das gilt insbesondere, wenn sich die Bedürfnisse der Kinder aufgrund ihres Alters und Entwicklungsstands verändern, und natürlich bei der Aufhebung der Hausgemeinschaft. Auch die Elternvereinbarung, die anlässlich einer Trennung bzw. Scheidung abgeschlossen wird, ist ein wichtiges Instrument. Sie regelt die Ausgestaltung der gemeinsamen elterlichen Sorge in getrennten Haushalten, die besondere Anforderungen an die Koordination und Organisation stellt. Die gemeinsam getroffenen, in der Vereinbarung verbindlich festgelegten Absprachen dienen als Leitlinien im Alltag und unterstützen die Kommunikation zwischen den Eltern.

Die Kinder sind von den Abmachungen der Elternvereinbarung direkt betroffen. Sie sollten ihrem Alter und ihrer Entwicklung entsprechend in die Erarbeitung der Vereinbarung einbezogen werden, und so ihre Lebenssituation mitgestalten können.

### Die Muster-Elternvereinbarungen des SVAMV

Die Mustervereinbarungen wollen Mütter und Väter mit gemeinsamer elterlicher Sorge dabei unterstützen, die Belange des Kindes – aus Sicht der Eltern: die elterlichen Pflichten und Rechte – dem Kindeswohl entsprechend zu gestalten und einvernehmlich vertraglich zu regeln.

- Die Mustervereinbarungen des SVAMV gibt es in drei Varianten:
  - für zusammenlebende Eltern
  - für getrenntlebende Eltern mit alleiniger Obhut
  - für getrenntlebende Eltern mit alternierender Obhut
- Die Vereinbarungen sind speziell für nicht miteinander verheiratete Eltern gedacht, können aber auch von verheirateten Eltern verwendet werden, die ihre Elternpflichten und -rechte verbindlich Elternvereinbarungsvertrag – Muster und Infos

regeln wollen. In diesem Fall erübrigen sich die Angaben über die Vaterschaftsanerkennung und die Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge.

Passen Sie die Muster-Elternvereinbarung an Ihre individuelle Situation an. Unsere Beraterinnen helfen dabei gerne weiter: [info@svamv.ch](mailto:info@svamv.ch) oder Tel. 031 351 77 71.

Wir empfehlen, dass jede Elternperson den Vertrag zuerst für sich ausfüllt, bevor die Eltern ihn gemeinsam besprechen. So sehen sie gleich, bei welchen Punkten sie übereinstimmen. In der SVAMV-Beratung zeigt sich immer wieder, dass dies eine gute Ausgangslage schafft, welche Zeit und Raum lässt, um kindgerechte, faire Lösungen für allfällige Differenzen zu finden.

Der SVAMV stellt auch Mustervereinbarungen für den Unterhalt des Kindes und für den persönlichen Verkehr zur Verfügung.

### Rechtliche Grundlagen

#### **a) Die Belange des Kindes (Elternpflichten und -rechte)**

Diese umfassen:

- die elterliche Sorge (Entscheidungsbefugnisse der Eltern, auch «Sorgerecht» genannt)
- der Unterhalt des Kindes einschliesslich seiner Betreuung (Unterhaltspflicht der Eltern)
- die Obhut des Kindes
- bei getrenntlebenden Eltern der persönliche Verkehr, wenn eine Elternperson die alleinige Obhut übernimmt

#### **b) Das Wohl des Kindes**

Bei der Regelung der Kinderbelange ist das Wohl des Kindes massgebend. Das Wohl des Kindes im Sinne des UNOÜbereinkommens über die Rechte des Kindes (Konvention über die Rechte des Kindes KRK) bedeutet die Sicherung des körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Wohlergehens und der entsprechenden Entwicklung des Kindes. Die in der KRK verbrieften Rechte gewährleisten das Kindeswohl. Das Kind hat insbesondere das Recht auf

- stabile Obhut- und Betreuungsverhältnisse, die seinen individuellen Bedürfnissen entsprechen
- finanzielle Sicherheit
- Mitsprache und Rechtsvertretung
- Schutz vor Misshandlung jeder Art
- regelmässige persönliche Beziehungen zu beiden Eltern, ausser wenn dies dem Kindeswohl widerspricht (beispielsweise im Fall von Misshandlungen)

#### **c) Die elterliche Sorge**

Artikel 296 Absatz 1 des Zivilgesetzbuchs (ZGB) hält fest, dass die elterliche Sorge dem Wohl des minderjährigen Kindes dient. Elterliche Sorge bedeutet die Pflicht und das Recht der Eltern, im Blick auf das Kindeswohl die Pflege und Erziehung des Kindes zu leiten und seinen Aufenthaltsort zu bestimmen, dem Kind einen Vornamen zu geben, es zu vertreten, sein Vermögen zu verwalten und

diejenigen Entscheidungen zu treffen, die es wegen seines Alters und Entwicklungsstands noch nicht selbst treffen kann. Dabei müssen die Eltern die Meinung des Kindes berücksichtigen.

Über sein religiöses Bekenntnis entscheidet das Kind selbständig, wenn es das 16. Altersjahr zurückgelegt hat. (Art.301 – 306 ZGB).

- Voraussetzung für die elterliche Sorge ist das Kindesverhältnis: Zwischen Kind und Mutter entsteht es durch die
- Geburt, zwischen Kind und Vater durch die Ehe mit der Mutter oder durch Anerkennung oder Vaterschaftsurteil
- (Art. 252 Abs. 1 und 2 ZGB).
- Das Kind steht grundsätzlich unter der gemeinsamen elterlichen Sorge seiner Eltern (Art. 296 Abs. 2 ZGB), ausser sein Wohl erfordere die alleinige elterliche Sorge einer Elternperson oder die Bestellung eines Vormunds für das Kind (Art. 298 Abs. 1 und 3 ZGB, Art. 298b Abs. 2 und 4 ZGB).

#### d) Entstehung der gemeinsamen elterlichen Sorge

Die gemeinsame elterliche Sorge kommt durch die Ehe zustande, oder wenn die Eltern nicht miteinander verheiratet sind, durch eine gemeinsame Erklärung (Art. 298a ZGB) oder durch Entscheid der Kindesschutzbehörde oder des Gerichts (Art. 298b und 298c ZGB).

- Die Eltern ohne Trauschein erklären gemeinsam, dass sie bereit sind, die Verantwortung für das Kind zu übernehmen und sich über die Obhut, den persönlichen Verkehr oder die Betreuungsanteile sowie den Unterhaltsbeitrag für das Kind verständigt haben. Genehmigungsfähige Vereinbarungen müssen nicht vorgelegt werden.

Im Interesse des Kindes ist sehr zu empfehlen, die Kinderbelange in Elternvereinbarungen zu regeln, die von der zuständigen Behörde genehmigt werden. Auf diese Weise erhält das Kind nicht verheirateter Eltern einen ähnlichen Schutz wie ihn die Kinder von Ehepaaren aufgrund der eherechtlichen Verpflichtungen haben.

Wichtig ist insbesondere der Unterhaltsvertrag, um die finanzielle Sicherheit zu gewährleisten, auf die das Kind Anspruch hat.

- Die gemeinsame Erklärung kann entweder vor oder nach der Geburt des Kindes zusammen mit der Vaterschaftsanerkennung an das Zivilstandsamt gerichtet werden oder zu einem späteren Zeitpunkt an die Kindesschutzbehörde (KESB) am Wohnsitz des Kindes. Gleichzeitig können die Eltern die Vereinbarung über die Anrechnung der AHV-Erziehungsgutschrift abgeben (-> **siehe h**)).
- Die Eltern können sich vor der Abgabe der Erklärung von der Kindesschutzbehörde beraten lassen (kann kostenpflichtig sein).
- Sind die Eltern nicht verheiratet und haben sie keine Erklärung über die gemeinsame Sorge abgegeben, hat die Mutter die elterliche Sorge alleine inne.
- Will eine Elternperson die gemeinsame Sorgeerklärung nicht abgeben, kann die andere die gemeinsame Sorge bei der Kindesschutzbehörde (KESB) beantragen. Die KESB muss prüfen, ob Umstände vorliegen, die aus Sicht des Kindeswohls gegen die Zuteilung der gemeinsamen Sorge sprechen.

### e) Entscheidungsbefugnisse der Eltern bei der gemeinsamen elterlichen Sorge

#### (-> Mustervereinbarung Ziffer 4)

Die Entscheidungsbefugnisse der Eltern, die die elterliche Sorge gemeinsam ausüben, sind unabhängig von Zivilstand und Wohnform geregelt:

- Bei Angelegenheiten, die alltäglich oder dringlich sind, oder wenn die andere Elternperson nicht mit vernünftigem Aufwand erreicht werden kann, kann diejenige Elternperson allein entscheiden, die das Kind zum gegebenen Zeitpunkt betreut (Art. 301 Abs. 1bis ZGB).
- Über die «Eckpunkte der Lebensplanung des Kindes» (Bundesgericht) entscheiden die Eltern gemeinsam – immer Blick auf das Wohl des Kindes und unter Vorbehalt seiner Handlungsfähigkeit und seiner Meinung. Beispiele:
  - Änderung des Namens des Kindes
  - längerfristige Verbringung des Kindes ins Ausland (siehe unten: Wechsel des Aufenthaltsorts)
  - Unterbringung des Kindes bei Dritten (siehe unten: Wechsel des Aufenthaltsorts)
  - Schul- und Berufswahl des Kindes
  - schwerwiegende medizinische Eingriffe
  - therapeutische Behandlungen
  - Zahnkorrekturen
  - Beitritt oder Austritt aus einer Religionsgemeinschaft
  - religiöse Erziehung
  - Ausübung gefährlicher Sportarten
  - längerfristige sportliche und kulturelle Betätigung
- Die Zustimmung beider Eltern zu einem Wechsel des Aufenthaltsorts des Kindes ist dann erforderlich, wenn der neue Aufenthaltsort im Ausland liegt, oder wenn der Wechsel erhebliche Auswirkungen sowohl auf die Ausübung der elterlichen Sorge als auch auf den persönlichen Verkehr hat (Art. 301a Abs. 2 ZGB).

### f) Unterhalt des Kindes (elterliche Unterhaltspflicht): Betreuung und Geldzahlungen

#### (-> Mustervereinbarung Ziffer 1 und 3)

Das Zivilgesetzbuch (ZGB) schreibt vor, dass die Eltern gemeinsam für den gebührenden Unterhalt ihres minderjährigen Kindes aufkommen müssen, ausser wenn es über eigene Mittel verfügt und ihm zugemutet werden kann, seinen Lebensunterhalt ganz oder teilweise selbst zu finanzieren. Dabei sorgt jede Elternperson nach ihren Kräften durch Pflege und Erziehung («Naturalunterhalt») und mit Geldzahlungen für das Kind. (Art. 276 ZGB)

- Leben die Eltern getrennt, beteiligt sich eine Elternperson mit monatlich vorauszahlbaren Unterhaltsbeiträgen am finanziellen Unterhalt des Kindes (Art. 285 ZGB). In der Regel ist diejenige Person «unterhaltspflichtig» bzw. «UnterhaltsschuldnerIn», die nicht mit dem Kind zusammenlebt, weniger Betreuung übernimmt und finanziell bessergestellt ist – heute noch in den meisten Fällen der Vater. Doch auch wenn beide Eltern die Kinder betreuen, zum Beispiel bei der alternierenden Obhut, besteht die Pflicht, Unterhaltsbeiträge für das Kind zu leisten. Die Kinderkosten werden proportional zur finanziellen Leistungsfähigkeit und unter Berücksichtigung der Betreuungsanteile beider Eltern aufgeteilt.
- Da sich die Betreuungsbedürfnisse und der finanzielle Unterhaltsbedarf des Kindes mit zunehmendem Alter verändern, werden im Mustervertrag unterschiedliche Regelungen für drei Altersstufen festgelegt. Häufig verwendete Altersstufen sind:
  - Geburt bis vollendetes 6. Altersjahr bzw. obligatorische Einschulung
  - 7. bis vollendetes 12. Altersjahr bzw. ab obligatorischer Einschulung bis Eintritt in die Sekundarstufe

- 13. Altersjahr bzw. Eintritt in die Sekundarstufe bis Volljährigkeit bzw. Abschluss einer angemessenen Ausbildung gemäss Art. 277 Abs. 2 ZGB.

**g) Obhut und persönlicher Verkehr («Besuchsrecht») (-> Mustervereinbarung Ziffer 2 und 3)**

Die Obhut des minderjährigen Kindes innehaben heisst, mit ihm in häuslicher Gemeinschaft zusammen zu leben; das Kind hat seinen Wohnsitz bei den Eltern oder der Elternperson, welche die Obhut innehaben bzw. innehat (Art. 25 ZGB).

- Leben die Eltern im gleichen Haushalt, haben sie das Kind gemeinsam in Obhut.
- Wohnen die Eltern getrennt, wird die Obhut entweder von einer Elternperson alleine übernommen (alleinige Obhut), oder von beiden Eltern (alternierende Obhut).
- Nach Art. 273 Abs. 1 ZGB haben das minderjährige Kind und die Elternperson ohne Obhut oder elterliche Sorge ein gegenseitiges Recht auf „angemessenen persönlichen Verkehr“; der persönliche Verkehr ist für diese Elternperson sowohl ein Recht als auch eine Pflicht.
- Wenn beide getrenntlebenden Eltern die Obhut wahrnehmen, werden statt des persönlichen Verkehrs die Betreuungsanteile jeder Elternperson geregelt. Der Wohnsitz des Kindes wird durch seinen Aufenthaltsort bestimmt, d.h. dem Ort, zu dem es die engste Beziehung hat (zum Beispiel dort, wo es hauptsächlich betreut wird). Die Eltern vereinbaren, bei wem das Kind seinen Wohnsitz hat (zum Beispiel bei der Elternperson, die es häufiger betreut), oder die zuständige Behörde entscheidet über den Wohnsitz des Kindes.

**h) Erziehungsgutschriften der AHV (-> Mustervereinbarung Ziffer 5)**

Eltern haben gemäss folgenden Regelungen Anspruch auf die AHV-Erziehungsgutschriften (Bundesgesetz und Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung AHVG und AHVV):

- Sind die Eltern verheiratet, werden die Erziehungsgutschriften hälftig aufgeteilt (Art. 29sexies Abs. 1 und Abs. 3 AHVG). Zudem haben Eltern Anspruch auf Anrechnung von Erziehungsgutschriften für Jahre, in denen sie Kinder unter ihrer Obhut hatten, ohne dass ihnen die elterliche Sorge zustand (Art. 52e AHVV).
- Bei gemeinsamer elterlicher Sorge geschiedener oder nicht miteinander verheirateter Eltern ist nicht die Obhut, sondern die Aufteilung der Betreuung für die Regelung der AHV-Gutschriften entscheidend: Die Erziehungsgutschriften kommen der hauptbetreuenden Elternperson - ohne behördliche Regelung der Mutter - zu. Die Gutschrift wird nur dann hälftig geteilt, wenn die Eltern das Kind zu gleichen Teilen betreuen. (Art. 52fbis AHVV)
- Das Gericht oder die KESB regelt bei jedem Entscheid über die gemeinsame elterliche Sorge, über die Zuteilung der Obhut oder über die Betreuungsanteile gleichzeitig auch die Anrechnung der Erziehungsgutschriften (Art. 52fbis AHVV). Kommt die gemeinsame elterliche Sorge aufgrund einer gemeinsamen Erklärung der Eltern zustande, müssen die Eltern gleichzeitig eine Vereinbarung über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften treffen oder innert drei Monaten eine solche Vereinbarung bei der zuständigen KESB einreichen. Geschieht dies nicht, entscheidet die KESB von Amtes wegen über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften. (Art. 52fbis AHVV)
- Die Eltern können jederzeit schriftlich vereinbaren, dass die ganze Erziehungsgutschrift künftig einem Elternteil anzurechnen ist oder dass sie künftig hälftig aufzuteilen ist. Dies gilt auch, wenn das Gericht oder die Kindesschutzbehörde die Anrechnung der Erziehungsgutschriften bereits geregelt hat. Änderungen in der Anrechnung der Erziehungsgutschriften werden am 1. Januar des Folgejahres wirksam. (Art. 52fbis AHVV)

### Kriterien für die kindgerechte Regelung der Betreuung und der Obhut bzw. des persönlichen Verkehrs

Die aktuellen Befunde der Forschung weisen darauf hin, dass kein bestimmtes Obhut-Modell dem Wohl des Kindes in allen Fällen am besten dient. Die Umstände im Einzelfall entscheiden, welche Ausgestaltung von Betreuung, Obhut und persönlichem Verkehr den Bedürfnissen des jeweils betroffenen Kindes am besten entspricht. Das Bundesgericht nennt insbesondere folgende Kriterien, die beachtet werden müssen (Urteile 5A\_450/2015 vom 11. März 2016 und 5A\_945/2015 vom 7. Juli 2016):

- die persönliche Beziehung zwischen Kind und Eltern
- die erzieherischen Fähigkeiten der Eltern
- das Bedürfnis des Kindes nach stabilen Verhältnissen, in denen es sich körperlich, geistig und seelisch harmonisch entwickeln kann
- das bisherige Betreuungsmodell; diesem kommt eine entscheidende Rolle zu, um dem Bedürfnis des Kindes, in stabilen Verhältnissen aufzuwachsen, zu entsprechen

Berücksichtigt werden müssen zudem:

- das Alter des Kindes
- seine physische und psychische Gesundheit
- seine Beanspruchungen in Schule und Freizeit
- seine Wünsche und Meinung
- die finanzielle und berufliche Situation der beiden Eltern
- ihre physische und psychische Gesundheit
- ihre Fähigkeit zu kooperieren und auf konstruktive Weise kindgerechte Lösungen für Probleme und Konflikte zu suchen
- die Wohnverhältnisse der beiden Eltern
- die Entfernung und Verkehrsverbindungen zwischen ihren Wohnorten

### Folgende Fragen helfen zu klären, ob eine alternierende Obhut getrenntlebender Eltern im Interesse des Kindes ist:

- Möchte das Kind in der alternierenden Obhut seiner Eltern leben?
- Kann es sich bei beiden Eltern zu Hause fühlen?
- Sind die Eltern bereit, die dem Alter des Kindes angemessene Betreuungsform zu wählen, welche ihm die grösstmögliche soziale, zeitliche und örtliche Stabilität bietet?
- Liegen die Wohnungen der Eltern nahe beieinander?
- Stehen der getrenntlebenden Familie genügend finanzielle Mittel zur Verfügung, um die höheren Kosten der alternierenden Obhut zu tragen?

### Besteht eine einvernehmliche Unterhaltsregelung, die an eine veränderte Betreuung angepasst werden kann?

- Sind die Eltern kommunikationsfähig und bereit, sich in der Betreuung gegenseitig zu unterstützen?
- Sind beide Eltern überzeugt, dass die andere Elternperson erziehungsfähig und wichtig für das Kind ist, und können beide dem Kind gegenüber Wertschätzung und Respekt für die andere Elternperson ausdrücken?

- Sind sie in der Lage, das Betreuungsarrangement je nach den Erfordernissen flexibel zu handhaben und die Wünsche des Kindes zu berücksichtigen?
- Sind sich die Eltern bewusst, dass die alternierende Obhut mehr Zeit für Absprachen und mehr Kooperationsaufwand erfordert als die alleinige Obhut?
- Sind sie bereit, zugunsten des Kindes Einschränkungen bei ihrer eigenen Lebensgestaltung hinzunehmen?
- Sind sich die Eltern bewusst, dass Veränderungen der Familiensituation (z.B. eine neue Arbeitsstelle oder ein Umzug) oder die Wünsche des Kindes zum Ende der alternierenden Obhut führen können?